



SV/FD1/038/2025

Sitzungsvorlage

öffentlich

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrau Reinhild Leewe

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen		Datum: Verfasser:	12.09.2025 Paul, Stephanie
Produkt: 11100 Verwaltungssteuerung			
Datum	Gremium		
17.09.2025	Rat		

Beschlussvorschlag:

a) Die Abgeordnete Reinhild Leewe wird vom Bürgermeister durch Erheben von ihrem Platz, Vorlesen der Verpflichtungsformel und anschließender Bekräftigung mit Handschlag förmlich verpflichtet.

b) Die Abgeordnete Reinhild Leewe wird vom Bürgermeister auf die ihr nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten zur Amtsverschwiegenheit, dem Mitwirkungsverbot und dem Vertretungsverbot hingewiesen.

Sachverhalt:

Die Verpflichtung der Abgeordneten erfolgt grundsätzlich gemäß § 60 NKomVG in der ersten Sitzung des Rates nach der Wahl. Sofern Abgeordnete nachrücken, erfolgt die Verpflichtung zu Beginn der ersten Sitzung an der sie teilnehmen.

Die Ratsfrau Reinhild Leewe ist für Ratsfrau Jolanta Malan nach deren Verzicht auf das Mandat als Mitglied im Rat der Stadt Diepholz nachgerückt. Daher ist sie in dieser Sitzung zu verpflichten.

a) Förmliche Verpflichtung

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Sehr geehrte Frau Leewe, ich verpflichte Sie hierdurch feierlich, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Diese Verpflichtung werde ich jetzt durch Handschlag bekräftigen.“

Der Bürgermeister begibt sich anschließend in Richtung der Abgeordneten und verpflichtet diese durch Handschlag.

b) Pflichtenbelehrung

1. Gemäß § 43 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) muss für alle Mitglieder der Vertretung eine Pflichtenbelehrung vorgenommen werden, die sich an den §§ 40 bis 42 NKomVG orientiert. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Das genehmigte Sitzungsprotokoll reicht dabei als Nachweis.

2. Die Amtsverschwiegenheit (§ 40) bezieht sich vorrangig auf jene Bereiche, die in den vertraulichen Beratungsteil von Sitzungen fallen, besonders auf Personal-, Grundstücks- und Kreditangelegenheiten. Vertraulich sind Angelegenheiten stets dann zu behandeln, wenn durch Weitergabe von Informationen das Wohl der Stadt Diepholz gefährdet wird. Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann, auch gegenüber dem Ehepartner, den Familienangehörigen und Parteifreunden. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung des

Mandates.

3. Ein weiterer Bereich ist das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG. Es bezieht sich vorrangig auf die Fälle, in denen Abgeordnete in bestimmten Beratungen bzw. Angelegenheiten, die in den Ausschüssen beraten werden, Vorteile haben könnten. Das Mitwirkungsverbot beschränkt sich nicht nur auf Entscheidungen, die dem Mitglied selbst oder seinem Ehegatten, sondern auch seinen Verwandten bis zum dritten oder verschwägerten bis zum zweiten Grade einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In Zweifelsfällen sollte der Rat der Verwaltung hierzu eingeholt werden.

4. Schließlich ist das in § 42 NKomVG dargelegte Vertretungsverbot zu beachten. Hiernach dürfen Abgeordnete Dritte bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber der Stadt Diepholz nicht vertreten (ausgenommen hiervon sind die Fälle der gesetzlichen Vertretung).

5. Des Weiteren sind die Vorschriften des § 108 e und der §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches zu beachten.

Der vollständige Wortlaut der §§ 40 bis 42 NKomVG und ein Auszug aus dem StGB sind als Anlage beigefügt. Eine vollständige Fassung des NKomVG steht allen Ratsfrauen und Ratsherren im Gremieninformationssystem zur Verfügung.

Finanzierung:

Anlagen:

- Auszug aus dem NKomVG
- Auszug aus dem StGB

gez. Marré
Bürgermeister